



## 1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung folgender Leistungen:

- Aufzeichnung eines Langzeit-EKG von mindestens 18 Stunden Dauer
  - Computergestützte Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG von mindestens 18 Stunden Dauer
- 

## 2 Fachliche Voraussetzungen

### 2.1 Facharzt

- Facharzt für Innere Medizin
- Facharzt für Innere Medizin, Schwerpunkt Kardiologie
- Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin
- Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Schwerpunkt Kinderkardiologie

### 2.2 übrige Fachärzte

- Facharzt für: .....

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor  im Original beigelegt

### 2.3 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 2.4 Nur für Fachärzte, die nicht unter Punkt 2.1 genannt sind:

Nachweis über die selbständige Durchführung von mindestens 100 kontinuierlich aufgezeichneten LZ-EKG-Untersuchungen, einschließlich deren Auswertung und Beurteilung

- liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt
- 

## 3 Apparativ-technische Voraussetzungen

### 3.1 Nachweis Gerätemeldebogen (Anlage zum Antragsformular)

- liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 3.2 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

- liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt
-

#### **4 Hinweise**

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz](http://www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz).

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach Abschnitt C, Nr. 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen und die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen kann.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.